

Aktuelle Bestimmungen der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung (incl. des EKP)



Kurzfassung:

- 3G-Nachweis ab einer Inzidenz von 35 in Innenräumen immer erforderlich
- Keine Unterscheidung nach verschiedenen Veranstaltungsbereichen
- Wenn Mindestabstand am Platz in Innenräumen eingehalten > keine Maskenpflicht
- Kein Mindestabstand zwischen den Plätzen > Maskenpflicht
- Im Freien: kein 3G und keine Maskenpflicht
- Keine 3G-Pflicht (aber Empfehlung) für Mitarbeiter*innen/Dozent*innen/Ehrenamtliche
- Immer ausgenommen: Kinder bis zum sechsten Geburtstag

Veranstaltungen im Innenraum:

3G-Regel: Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt (das ist aktuell sowohl im Landkreis als auch in der Stadt Landshut der Fall) **gilt für Präsenzveranstaltungen im Innenbereich die 3G-Regel (Geimpft | Genesen | Getestet)**. An der Veranstaltung teilnehmen können deshalb **nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete**.

- **Geimpfte** (Nachweis digitales Impfbzertifikat oder gelber Impfausweis)
- **Genesene** (Nachweis einer Genesung (max. 6 Monate zurückliegend))
- **Getestete** (schriftlicher Testnachweis eines Antigentest max. 24 Stunden alt oder PCR-Test max. 48 Stunden alt). Dieser Testnachweis kann nach § 3 Absatz 4 Nr. 3 der 14. BayIfSMV auch erbracht werden durch einen unter Aufsicht der Veranstaltungsleitenden vorgenommenen vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen Antigentest für Eigenanwendung (sog. Laien-Selbsttest)
(dieser Test wird nicht von uns zur Verfügung gestellt und muss vom TN selbst mitgebracht und finanziert werden)

Die Veranstaltungsleitenden müssen das als Sichtprüfung kontrollieren, ob eine der drei Zugangsvoraussetzungen erfüllt ist und das positive Ergebnis der Kontrolle auf der Teilnehmendenliste bestätigen (abhakeln). Eine weitergehende Dokumentation /Kopie/ o.ä. ist nicht erforderlich. Diese Teilnehmendenliste dient gleichzeitig der Kontaktdatenerfassung. Mit Ausnahme dieser Liste und des Kontrollvermerks werden keine Daten gespeichert!

Maskenpflicht: In den Innenräumen besteht **Maskenpflicht**, wenn der Abstand 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann (medizinische Maske oder FFP2 Maske). Wenn die Abstände durch feste Plätze eingehalten werden, besteht am Platz keine Maskenpflicht. (Im EKP: wie unsere bisherige Regelung zum Abstand mit der Picknickdecke)

Ausnahme: Kinder bis zum 6. Geburtstag sind immer von **3G, Test- oder Maskenpflicht ausgenommen**.

Veranstaltungen unter freiem Himmel

(wie EKP draussen oder Pilgerwanderungen etc.) sind von der 3G Regel ausgenommen. Unter freiem Himmel gibt es auch generell keine Maskenpflicht mehr.

Hinweis:

Die hier beschriebenen Regelungen gelten nur solange die neu eingeführte „Krankenhaus-Ampel“ auf Grün steht. Die Maßnahmen werden verschärft, wenn diese Ampel bestimmte Werte überschreitet. Krankenhaus-Ampel und Inzidenzwerte werden von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Stadt Landshut, Landratsamt Landshut) bekannt gegeben.